

SIART+TEAM TREUHAND



NEWS

Sondernummer

zum Jahreswechsel 2010/2011



SIART + TEAM TREUHAND GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Enenkelstraße 26
1160 Wien

Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0
Fax: +43 (1) 493 13 99 - 38
e-mail: siart@siart.at

Siart + Team Treuhand News

Sondernummer zum Jahreswechsel

Liebe Klientinnen und Klienten!

2011 steht vor der Tür und bringt wie jedes Jahr neben dem Neujahrskonzert auch die Bemessung Ihrer Steuerlast mit sich. Wie Sie diese durch einige einfache Handgriffe reduzieren können, zeigen wir Ihnen auf den folgenden Seiten. Alle vorgestellten Maßnahmen haben – trotz Ihrer Unterschiede – eines gemein: Sie müssen noch bis zum 31. Dezember durchgeführt werden! Ab dem 1. Schlag der Pummerin ist es zu spät – daher haben wir auf Seite 4 eine Checkliste ausgearbeitet, damit Sie nichts vergessen.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Herzlichst,
Mag. Siart

Themenübersicht

- ☑ Rechtzeitig bevor das Jahr um ist – 10 things to do..... Seite 4
- ☑ Tipps für Einnahmen- Ausgabenrechner und bilanzierende Unternehmer
(EU, OG, KG): Gewinnfreibetrag..... Seite 5
- ☑ Wertpapiere
 - Aufrechnung von Spekulationsgewinnen und -verlusten
für Wertpapiere..... Seite 6
 - Abschreibung von Wertpapieren für Unternehmer..... Seite 6
- ☑ Steuerfreie Zuschüsse..... Seite 7
- ☑ Allerlei..... Seite 8

Rechtzeitig bevor das Jahr um ist

10 things to do:

- **1. Gewinnfreibetrag** – Übersteigt ihr Gewinn heuer aller Voraussicht nach € 30.000,-, sollten Sie noch heuer – natürlich nur sinnvolle - Investitionen in entsprechend begünstigte Wirtschaftsgüter tätigen. Nähere Ausführungen zu diesem Thema erhalten Sie auf Seite 5.
- **2. Einnahmen-Ausgaben-Rechner** können durch Vorziehen bzw. Verschieben von Einnahmen und Ausgaben ins nächste Jahr den diesjährigen Gewinn und damit die Steuerbemessungsgrundlage beeinflussen. Es gilt das Zufluss-Abflussprinzip!
- **3. Bilanzierer** können bei entsprechender Vertragsgestaltung im Bereich der **halbfertigen Arbeiten** die Gewinnhöhe steuern.
- **4.** Ebenso bedeuten **Rückstellungen** ein Vorziehen von Verlusten. Auch das kann den diesjährigen Gewinn und somit die Steuerbelastung reduzieren.
- **5. Abschreibungen:** Für neu angeschaffte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann eine **Halbjahresabschreibung** vorgenommen werden, wenn Sie die Wirtschaftsgüter noch vor Jahresende in Betrieb nehmen. Die Anschaffungen sollten natürlich betrieblich sinnvoll sein.
- **6. Geschenke an Mitarbeiter** sind bis zu einer Jahressumme von 186 EUR pro Mitarbeiter für diesen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Für Sie als Arbeitgeber stellen die Geschenke freiwilligen Sozialaufwand dar und sind abzugsfähig.
- **7. Achtung bei der Buchführungsgrenze.** „Droht“ heuer zum zweiten Mal in Folge (**2009 und 2010**) die Überschreitung der Umsatzgrenze von **€ 700.000,-**, empfiehlt sich eine Verschiebung von Einnahmen ins nächste Jahr, will man nicht **2012 bilanzierungspflichtig** werden. Grundsätzlich sollte man sich jedoch die Frage stellen, ob bei dieser Höhe eine Einnahmen- Ausgabenrechnung noch genügend Informationen liefert.
- **8. Spenden absetzen.** Privatpersonen können bestimmte Spenden (Liste des BMF) in Höhe von 10 % des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte, Unternehmen 10 % des Vorjahresgewinnes steuerlich absetzen. Beim Unternehmen sind zusätzlich auch Sachspenden (auch eigene Erzeugnisse) absetzbar!
- **9. Forschungsfreibeträge:** Prüfen Sie, ob ihr Unternehmen die Voraussetzungen erfüllt! Bis zu 25 % der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (auch extern) sind als zusätzliche „Bonus“-Betriebsausgaben drinnen!
- **10. Details und weitere Tipps online!** Auf www.siart.at finden Sie weitere Informationen zu diesen Themen, ebenso am kostenlosen Steuertelefon unter 01/493 13 99!

Tipps für Einnahmen-Ausgabenrechner und bilanzierende Unternehmer (EU, OG, KG): Gewinnfreibetrag

Durch Bilanzpolitik und Vertragsgestaltung können Sie Ihre Erträge ins nächste Jahr ziehen und Aufwände schon heuer verwerten. Dadurch reduzieren Sie Ihren buchhalterischen Gewinn und Ihre Steuerlast. Bei der weiteren Steuergestaltung erfolgten für 2010 gesetzliche Änderungen bei den Begünstigungen. Die Möglichkeit der „begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne“ für bilanzierende Einzel- und Personengesellschaften läuft mit der Veranlagung 2009 aus. Die bisher nur für Einnahmen- Ausgabenrechner geltende Regelung des Freibetrags für investierte Gewinne (FBiG) wird hinkünftig in „**Gewinnfreibetrag**“ umbenannt und auf alle Buchführungsarten **natürlicher Personen** (Einnahmen- Ausgabenrechnung und Bilanzierung) ausgedehnt. Die neue Regelung sieht folgendermaßen aus: Konkret wird der Gewinnfreibetrag ab 2010 **von 10 Prozent auf 13 Prozent** der Bemessungsgrundlage angehoben und auf alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten - also auch auf bilanzierende Unternehmer - ausgeweitet. Somit kommen zukünftig **alle natürlichen Personen** mit betrieblichen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbstständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb in den Genuss dieses Freibetrages. Ausgenommen sind daher zum Beispiel Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Der Freibetrag ist auch zukünftig mit **maximal 100.000 €** pro Veranlagungsjahr und Steuerpflichtigen begrenzt.

Der neu ausgestaltete Gewinnfreibetrag setzt sich abhängig von der Gewinnhöhe wie folgt zusammen: Der **Grundfreibetrag** für Gewinne bis € 30.000,- steht bis max. € 3.900,- (**13% von 30.000,-**) pro Person und Jahr immer zu, wobei **keine Investitionen** nachgewiesen werden müssen. Übersteigt der Gewinn die Grenze von € 30.000,-, so kann neben dem Grundfreibetrag allenfalls ein **investitionsbedingter Gewinnfreibetrag** für den die 30.000-Grenze übersteigenden Gewinn geltend gemacht werden. Hierfür sind jedoch Investitionen nachzuweisen.

Beispiel: Gewinn: 100.000, Max. **Gewinn-FB: 13.000**, davon **3.900**

Grundfreibetrag aus den ersten 30.000 Gewinn und **9.100**

investitionsbedingter Gewinnfreibetrag aus dem übersteigenden Gewinn von 70.000 **bei entsprechenden Investitionen (13% von 70.000= 9.100):**

→ Bemessungsgrundlage (100.000 – 13.000): 87.000*50% = Steuerlast:

43.500 EUR.

Ohne Investition wären (100.000 – 3.900 Grundfreibetrag): 96.100*50% =

48.050 EUR Steuer fällig gewesen → **4.550 EUR Steuer gespart**. Allerdings müssen Investitionen iHv. mindestens EUR 9.100,- vorliegen.

Und wenn Ihnen gar keine sinnvollen Investitionen für Ihren Betrieb einfallen, können Sie immer noch entsprechende Wertpapiere anschaffen.

Bleiben wir gleich beim Thema Wertpapiere: Folgende Tipps können Ihnen helfen, die Auswirkungen von negativen Entwicklungen abzuschwächen:

Aufrechnung von Spekulationsgewinnen und -verlusten für Wertpapiere

Der Jahreswechsel bietet Ihnen die Möglichkeit, Spekulationsgewinne mit Spekulationsverlusten anderer Wertpapiere aufzurechnen, sofern die Wertpapiere in einem Jahr ge- und wieder verkauft worden sind. Haben Sie einen oder gar mehrere erfolgreiche Titel (Kurszuwachs) aus Ihrem Portfolio verkauft und einen **Gewinn** erzielt, ist dieser nur **bis 440 EUR steuerfrei**.

Achtung! Ab 2011 sollen Gewinne aus der **Veräußerung von Wertpapieren** generell mit **25 % Kapitalertragsteuer** besteuert werden. Das soll für Wertpapiere gelten, die nach dem **01.01.2011** gekauft werden.

Abschreibung von Wertpapieren für Unternehmer

Verluste auf den Aktienmärkten haben noch eine weitere „schmerzlindernde“ Komponente: Sie können bzw. müssen **Wertpapiere** (gewillkürtes Betriebsvermögen) auf den niedrigeren Wert (Börsenkurs) **abschreiben** und reduzieren dadurch Ihren Gewinn. Im Detail sieht die Regelung so aus:

Wertpapiere des Anlagevermögens sind in der Praxis all jene, die auch im Anlageverzeichnis ausgewiesen sind. Bei dauerhafter Wertminderung **müssen** sie, bei nicht dauerhafter Wertminderung **dürfen** sie abgeschrieben werden. Bei **Wertpapieren des Umlaufvermögens** haben Sie hingegen keine Wahl: Sie **müssen** auf den niedrigeren Börsenkurs zum Abschlussstichtag **abwerten**.

Steuerfreie Zuschüsse

Haben Sie schon einmal daran gedacht, Ihre Mitarbeiter mit steuerfreien Zuschüssen in Form von **Gutscheinen** zu belohnen? Weihnachten steht vor der Tür und bietet die ideale Gelegenheit dafür.

Vorteile für Arbeitgeber

Diese Zuschüsse sind für den Arbeitgeber frei von Lohnnebenkosten. Durch freiwillige Sozialleistungen können Sie sich als **attraktiver Arbeitgeber** positionieren, die **Leistungsbereitschaft Ihrer Mitarbeiter steigern** und allenfalls die **Fluktuation senken**.

Vorteile für Arbeitnehmer

Die Mitarbeiter bekommen die Zuschüsse "**brutto für netto**" in Form von Gutscheinen übergeben (kein Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherung).

Folgende steuerfreie Zuschüsse sieht das Einkommensteuergesetz vor:

1. „**Restaurantgutscheine**“, die zur Verköstigung der Mitarbeiter während ihrer Arbeitszeit dienen, sind bis zur Höhe von **4,40 EUR pro Arbeitstag steuerfrei**. Voraussetzung dafür ist, dass die Mahlzeit entweder am Arbeitsplatz oder in einer nahe gelegenen Gaststätte eingenommen wird.
2. Zuschüsse in Form von Gutscheinen, die zur Bezahlung von **Lebensmitteln** gewährt werden und nicht als „Restaurantzuschüsse“ gelten (zB Würstelstand, Bäckerei,...), sind bis zu einem Betrag von **1,10 EUR pro Arbeitstag steuerfrei**.
3. Der Vorteil aus der Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern) ist pro Mitarbeiter bis zu einer Höhe von **365 EUR** jährlich und dabei empfangene **Sachzuwendungen** bis zu einer Höhe von **186 EUR jährlich** steuerfrei.
4. „**Kinderbetreuungszuschüsse**“ sind pro Kind (bis zum 10 Lebensjahr) und Jahr bis zu **500 EUR steuerfrei**.

Tipp: Damit die Zuschüsse wirklich steuerfrei bleiben, sind ein paar Details zu beachten. Wir beraten Sie diesbezüglich gerne. Unterm Strich sind freiwillige Sozialleistungen mehr Wert als bares Geld!

Allerlei

Es gibt natürlich noch eine Reihe weiterer Möglichkeiten: Der Arbeitgeber kann beispielsweise die **Zukunftssicherung** der Mitarbeiter übernehmen. Diese ist bis zu 300 EUR pro Jahr und Mitarbeiter (**25 EUR pro Monat**) steuerfrei.

Achtung: Die Übernahme der Zukunftssicherung über Prämienzahlungen für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung durch den Arbeitgeber ist bis 300 EUR zwar steuerfrei aber dennoch **sozialversicherungspflichtig!**

Im Falle einer **Bezugsumwandlung**, bei der der Mitarbeiter mit Ihnen vereinbart, dass monatlich EUR 25,- seines Bruttogehalts **vor der Steuerberechnung** direkt an eine Vorsorge-Versicherung überwiesen wird, liegt ebenfalls Sozialversicherungspflicht vor, sofern die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage beim Mitarbeiter noch nicht überschritten ist!

Ebenfalls unverändert blieb die **Absetzbarkeit von Steuerberatkungskosten** (unbegrenzt), Kirchenbeitrag (bis 200 EUR) und getätigten Spenden an begünstigte Institutionen wie Universitäten, karitative Organisationen (Caritas, Licht ins Dunkel, etc.), Forschungseinrichtungen,... (bis zu 10 % des Vorjahresgewinnes).

Sie sehen, es gibt viele Möglichkeiten, Ihre Steuerlast noch „auf den letzten Drücker“ zu reduzieren. Falls Sie noch Fragen haben, helfen wir Ihnen natürlich gerne weiter,

damit _____ nicht zu viel abgeliefert wird.

unterm Strich

SIART + TEAM TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Enekelstraße 26
1160 Wien
Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0
Fax: +43 (1) 493 13 99 - 38
e-mail: siart@siart.at